

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Schülerin, sehr geehrter Schüler,

zu Beginn des Schuljahres darf ich Sie herzlich grüßen und Ihnen einige Informationen für dieses Schuljahr geben. Nach der Schulordnung soll auch eine Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern volljähriger Schüler stattfinden. So sind z. B. alle Eltern von Fachoberschülern bei der Elternbeiratswahl wahlberechtigt und können gewählt werden. Daher sind zu Ihrer Information in diesem Geheft die wichtigsten Hinweise für das Schuljahr zusammengefasst.

Das Geheft informiert Sie und vor allem auch Ihren Sohn / Ihre Tochter über wichtige Termine und gibt Hinweise zum Elternbeirat und zu Regularien an unserer Schule.

Einige der im Folgenden genannten Hinweisblätter, z. B. zu den Sprechstunden, können erst im Laufe des Schuljahrs ausgegeben werden. Bitte fragen Sie zum unten angegebenen Termin bei Ihrem Sohn / Ihrer Tochter nach.

#### **I. Inhalt dieses Geheftes:**

1. Terminübersicht für das Schuljahr 2011/12
2. Entschuldigungsmodus (Unterrichtsversäumnisse)
3. Zugelassene Taschenrechner
4. Beratungsangebote der Schule und der staatlichen Schulberatung
5. Hinweise zur Hausordnung
6. Parken auf dem Schulparkplatz
7. Wichtige Bestimmungen der Schulordnung
8. Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen
9. Erwerb der fachgebundenen oder der allgemeinen Hochschulreife
10. Rücktritt in die 11. Jahrgangsstufe (12. Klassen FOS)
11. Einladung zur Elternbeiratswahl,  
Einladung zu den Klassenelternversammlungen der 11. Klassen

Die Hinweise zur fachpraktischen Ausbildung und zur Haftpflicht- und Unfallversicherung für die fpA (11. Jahrgangsstufe) werden in der fachpraktischen Anleitung ausgeteilt.

#### **II. Später folgende Hinweise, die über die Klassenleiter im angegebenen Zeitraum an Ihren Sohn / Ihre Tochter ausgegeben werden:**

<b>Information</b>	<b>Ausgabe ca.</b>
Einladung zum Elternsprechabend, Hinweis auf den Aktionstag, Elternbrief des Elternbeirats, Sprechstunden der Lehrer (Sie können bei Bedarf die Sprechstunden der Lehrkräfte bereits vorher im Sekretariat, Tel. (0821) 324 - 18004 oder 18006, erfragen.)	Mitte November
Einladung zum Elternsprechabend 2. Halbjahr,	Ende April / Anfang Mai
Hinweise zur Abschlussprüfung mit Terminplan für die Prüfung (nur 12. und 13. Jahrgangsstufe)	Ende April / Anfang Mai

Mit den besten Wünschen für ein erfolgreiches Schuljahr und gute Zusammenarbeit

gez. I. V. Zettl, OStD

## 1. Terminübersicht für das Schuljahr 2011/2012

(Kurzfristige Änderungen aus organisatorischen Gründen sind nicht auszuschließen.)

3. Schulwoche (sobald stabile Klassen!)	Bezahlung (bar): 17.- € Papiergeld für das Schuljahr 2011/2012 (11. Jahrgangsstufe: eingeschlossen ca. 6.- € Haftpflicht- und Unfallversicherung für die fachpraktische Ausbildung). Klassenweise Abgabe im Sekretariat: 3. – 10. Oktober
04.10.2011	Aushang der Fachreferatsthemen (12. Jahrgangsstufe), verbindlicher Eintrag bis 10.10.2011
04.10.2011	Abgabe der Seminararbeit (Aufsteiger 13. Jahrgangsstufe)
11.10.2011	18.30 Uhr: Allgemeine Informationen zur fachpraktischen Ausbildung 19.00 Uhr: Elternbeiratswahl (20.30 Uhr: 1. Sitzung Elternbeirat) 20.00 Uhr: Klassenelternversammlungen 11. Jahrgangsstufe
31.10. - 05.11.2011	Herbstferien
07.12.2011	18.00 - 19.30 Uhr: 1. Elternsprechabend FOS
15.12.2011	Ende der Probezeit in der 12. und 13. Jahrgangsstufe
15.12.2011	Letzter Termin für die Anmeldung zur Latinumsprüfung an Gymnasien
23.12.2011	8.15 Uhr: Ökumenischer Gottesdienst 09.30 – ca. 13.15 Uhr: Aktionstag
27.12.11 – 07.01.12	Weihnachtsferien
16.01.2012	Abgabe der Seminararbeit (Quereinsteiger 13. Jahrgangsstufe)
17.02.2012	Ende der Probezeit in der 11. Jahrgangsstufe, Zwischenzeugnisse für alle Schüler/innen
20.02. - 24.02.2012	Frühjahrsferien
28.02.2012	Letzter Termin zur Meldung für die Ergänzungsprüfung 2. Fremdsprache (13. Jahrgangsstufe)
09.03.2012	Letzter Termin zur Anmeldung für die FOS 13. Jahrgangsstufe
02.04. – 14.04.2012	Osterferien
18.04.2012	Themenwahl zur Seminarphase (Aufsteiger 13. Jgst.)
08.05.2012	18.00 - 19.00 Uhr: 2. Elternsprechabend FOS
30.04. – 18.05.2012	Gruppenprüfungen im Fach Englisch
16.05.2012	Ergänzungsprüfungen 2. Fremdsprache (13. Jahrgangsstufe)
21.05. - 25.05.2012	schriftliche Abschlussprüfung 12. + 13. Jahrgangsstufe <i>weitere Termine zur Prüfung: Siehe „Hinweise zur Abschlussprüfung“!</i>
29.05. - 08.06.2012	Pfingstferien
11.06.2012	Beginn der Seminarphase
10.07.2012	18.00 Uhr: Abschlussgottesdienst in der Paul-Gerhardt-Kirche 19.00 Uhr: Abschlussfeier mit Zeugnisübergabe
31.07.2012	Schuljahresende, Zeugnisse 11. Klassen
01.08. - 12.09.2012	Sommerferien
13.09.2012	Beginn des neuen Schuljahrs, Anfangszeiten siehe Jahresbericht!

## Entschuldigungsmodus

**Auf der Rechtsgrundlage des Art. 56 Abs. 4 BayEUG und der §§ 35, 49 und 63 FOBOSO (siehe Rückseite!) sind bei Fehlzeiten und Beurlaubungen folgende Punkte besonders zu beachten:**

### 1 Entschuldigung bei Fehlzeiten

- 1.1 Eine Krankmeldung sollte grundsätzlich über das Internet erfolgen ([www.fosbosaugsburg.de](http://www.fosbosaugsburg.de), Menüpunkt Krankmeldung, Formular entsprechend ausfüllen und per Klick auf den Button E-Mail senden abschicken). Sollte kein Internetzugang zur Verfügung stehen, ist die Schule unter der Ruf-Nr. (0821) 324-18004 oder 324-18006 zu verständigen. (Fax-Nr. der Schule: (0821) 324 18005.) **Schüler der 11. Klassen benachrichtigen während der Woche der fachpraktischen Ausbildung zusätzlich unverzüglich ihre Praktikumsstelle.**
- 1.2 Bitte beachten Sie, dass **zusätzlich spätestens am 3. Werktag** nach Eintritt der Erkrankung der Schule **eine ausreichende schriftliche Entschuldigung** vorliegen muss. (Z. B. muss in den 11. Klassen bei Abwesenheit am Freitag der Schulwoche die Entschuldigung spätestens am Dienstag der folgenden Praktikumswoche der Schule vorliegen.)  
**Anschrift:** *Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule, Alter Postweg 86 a, 86159 Augsburg*
- 1.3 Bedenken Sie, dass bei Versäumen eines angekündigten Leistungsnachweises fehlende, verspätet abgegebene oder unzureichende Entschuldigungen Note 6 zur Folge haben (§ 49 Abs. 4 FOBOSO).
- 1.4 Bei Fehlzeiten ab einer Schulstunde muss **immer eine schriftliche Entschuldigung** vorliegen.
- 1.5 Bei **angekündigten Leistungsnachweisen** ist eine Erkrankung mit **ärztlichem Attest** zu belegen.

### 2 Beurlaubungen

- 2.1 Sollten Sie aus einem dringenden Grund vorhersehbar an der Unterrichtsteilnahme verhindert sein, müssen Sie sich rechtzeitig vorher beurlauben lassen.
- 2.2 Nach § 35 Abs. 5 FOBOSO können Sie nur in dringenden Ausnahmefällen beurlaubt werden. **Legen Sie daher Ihre Arzt- bzw. Zahnarzttermine, Behördengänge usw. in Ihre unterrichtsfreie Zeit!**
- 2.3 **Zuständigkeit** bei einer Beurlaubung:
  - 2.3.1 Bei (längerfristig festgelegten) Arzt- oder Zahnarztterminen, Musterungen, Eignungsprüfungen, Vorstellungsgesprächen, Gerichtsterminen etc. von nicht mehr als einem Tag Dauer stellt der **Klassenleiter** die Beurlaubung aus.
  - 2.3.2 Bei Erkrankungen während des Unterrichts stellt die Beurlaubung **die Lehrkraft** aus, **deren Unterrichtsstunde Sie anschließend als erste versäumen. Erkrankungen während des Unterrichts müssen in der Regel mit ärztlichem Attest belegt werden. Sie sind verpflichtet, die Lehrkraft auf einen gegen Sie verhängten Attestzwang oder auf Schulaufgaben oder andere angekündigte Leistungsnachweise am gleichen oder am folgenden Tag hinzuweisen!** Bei Vorliegen einer dieser Bedingungen ist eine Beurlaubung nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
  - 2.3.3 **Beurlaubungen für mehrere Tage** beantragen Sie bitte **im Sekretariat**.
- 2.4 **Wenn Sie eine Schulaufgabe mitschreiben, müssen Sie nach dem MBS vom 16.05.1994 auch am vorhergehenden und am folgenden Unterricht teilnehmen.** Da Sie bei Erkrankung nicht ihre volle Leistung bringen können, ist bei Krankheit im eigenen Interesse der Nachtermin wahrzunehmen.

### 3 Pünktlichkeit und regelmäßiger Unterrichtsbesuch

- 3.1 Pünktlichkeit bei Unterrichtsbeginn und nach den Pausen gehört zu Ihren Pflichten als Schüler. Zuspätkommen stört den Unterricht und führt zu Ermahnungen und Ordnungsmaßnahmen. Bei regelmäßiger fahrplanbedingter Verspätung ist eine Sondergenehmigung notwendig (Formularantrag und Hinweise vor Zi. 006 erhältlich, sobald ein endgültiger Stundenplan vorliegt)..

**3.2 Bedenken Sie bitte, dass ein Schüler, der die Schule nicht regelmäßig und pünktlich besucht, den Unterricht und die Lernmöglichkeit anderer Schüler beeinträchtigt.** Unregelmäßiger Schulbesuch gefährdet daher die Erfüllung des Auftrags der Schule. Aus diesem Grunde ist die Schule verpflichtet, auf die Einhaltung der genannten Punkte zu drängen und bei Nichtbeachten Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.

#### **4 Wichtige Bestimmungen der Schulordnung zum Schulbesuch**

##### **Art. 56 Abs. 4 BayEUG:**

<sup>1</sup>Alle Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. <sup>2</sup>Sie haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. <sup>3</sup>Die Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.

##### **§ 35 FOBOSO Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen**

- (1) <sup>1</sup>Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule haben die Schülerinnen und Schüler auch den Anordnungen der Ausbilderinnen und Ausbilder Folge zu leisten; in außerschulischen Einrichtungen unterliegen sie auch einer dort bestehenden Werkstatt- oder Hausordnung, soweit Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Schülerinnen und Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. <sup>3</sup>Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.
- (2) <sup>1</sup>Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. <sup>2</sup>Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzureichen. <sup>3</sup>Außerschulische Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.
- (3) <sup>1</sup>Bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>2</sup>Am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises, bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig. <sup>4</sup>Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.
- (4) Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schülerinnen und Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden.
- (5) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. <sup>2</sup>Den Schülerinnen und Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.
- (6) Ergibt sich nach der Aufnahme in die Fachoberschule, dass die Schülerin oder der Schüler auf Dauer gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung der gewählten Ausbildungsrichtung teilzunehmen, wird sie oder er von der Schulleiterin oder dem Schulleiter entlassen.
- (7) Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

##### **§ 49 FOBOSO: Bewertung der Leistungen**

- (4) Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder die Seminararbeit nicht termingerecht abgegeben, so wird die Note 6 (0 Punkte) erteilt.

**Mit Ihrer Unterschrift bei der Aufnahme verpflichten Sie sich zur Einhaltung der Schulordnung.**

**Nichtvolljährige Schüler müssen dieses Rundschreiben Ihren Eltern vorlegen und das Bestätigungsblatt unterschreiben lassen .**

### Krankmeldung über das Internet:

Die Krankmeldung sollte grundsätzlich über das Internet erfolgen: [www.fosbosaugzburg.de](http://www.fosbosaugzburg.de). Im Menü ist der Punkt Krankmeldung auszuwählen (Bild 1).



Bild 1

Bitte das Formular entsprechend ausfüllen und per Klick auf den Button **E-Mail senden** abschicken (Bild 2).

**Krankheits- und Abwesenheitsmeldung**

Bitte Name, Vorname, Klasse und Grund belegen

Name, Vorname	<input type="text"/>	← Name und Vorname
Klasse	<input type="text"/>	← Klasse z.B. FOS 11GA, BOS:
Grund	<input type="text"/>	← hier immer: Krankmeldung
zusätzliche Nachricht	<input type="text"/>	← Raum für zusätzlichen Text

← bei Klick wird die Nachricht gesendet.

Bild2

### 3. Zugelassene Taschenrechner

In Abstimmung mit dem Elternbeirat werden folgende Modelle als „Schulrechner“ eingeführt:

Casio FX-82 ES          Casio FX-85 ES          Casio FX-350 ES

Diese Rechner erfüllen die Richtlinien des KM vom 29.09.2006 und sind von den zur Zeit auf dem Markt befindlichen Rechnern am besten geeignet.

## 4. Beratungsangebote der Schule und der staatlichen Schulberatung

### a) Beratungslehrkräfte

Beratungslehrkraft der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule ist

#### ***OStRIn Birgit Meinert-Schäfer***

Sie berät zu Fragen der Schullaufbahn, der Studien- und Berufswahl, ebenso erteilt sie Auskünfte bei schulrechtlichen Fragen, bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten und bei Motivationsproblemen. Eingehende Informationen der Fachhochschulen, des Arbeitsamts, von Firmen und Behörden werden im Schaukasten (Erdgeschoss) und auf den Anschlagtafeln im Haupttreppenhaus im 1. Stock weitergegeben.

Die Beratungslehrkraft ist erste Ansprechpartnerin und vermittelt weitere Kontakte in Krisen- und Konfliktsituationen im psychischen und sozialen Bereich sowie bei Suchtproblemen.

Sprechzeiten: Mi. 12.30 – 14.00 Uhr (Meinert-Schäfer) sowie nach Vereinbarung in Zimmer 022 (neben der Hausmeisterkabine)

Direkt-Telefon: (0821) 324 180 22 E-Mail: [beratung@fosbos-augsburg.de](mailto:beratung@fosbos-augsburg.de)

Die Telefonsprechzeiten können erst nach der Erstellung des endgültigen Stundenplans festgelegt werden. Die Termine werden am Anschlagbrett vor Zimmer 022 ausgehängt.

Unterstützung bzgl. Studien- und Berufsberatung wird durch ein festes Beratungsangebot der Agentur für Arbeit durch Frau Ulrike Krülle erstmals in diesem Schuljahr neu angeboten. Genauere Informationen werden noch bekannt gegeben.

### b) Schulpsychologie an der Schule

Schulpsychologin der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule ist

#### ***Dipl.-Berufspäd. Heidi Prinz***

Sie ist Ansprechpartner für Schülerinnen, Schüler und Eltern bei gesundheitlichen, psychischen oder sozialen Problemen, Schul- und Prüfungsängsten, Lern- und Leistungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten, Legasthenie, Essstörungen und Mobbing. Sie vermittelt auf Wunsch Kontakte zu weiteren Beratungsstellen.

Sprechzeiten: Di 12.30 - 14.00 Uhr und nach Vereinbarung ebenfalls in Zimmer 022

Direkt - Telefon: (0821) 324 180 22 E-Mail: [schulpsychologie@fosbos-augsburg.de](mailto:schulpsychologie@fosbos-augsburg.de)

Der aktuelle Flyer der Schulpsychologin kann als pdf-Datei unter [www.fosbos-augsburg.de/flyer\\_schulpsychologie.pdf](http://www.fosbos-augsburg.de/flyer_schulpsychologie.pdf) abgerufen werden.

### c) Suchtprävention an der Schule

Beauftragter für Suchtprävention an unserer Schule ist StR Andreas Schäferling.

Er ist Ansprechpartner für bei Suchtproblemen, z.B. bei Alkoholmissbrauch, bei illegalen Drogen. Er hält seine Sprechzeiten in den Räumen der Chemie-Vorbereitung. Er vermittelt auf Wunsch Kontakte zu kompetenten Beratungsstellen

E-Mail: [suchtpraevention@fosbos-augsburg.de](mailto:suchtpraevention@fosbos-augsburg.de)

Alle genannten Personen werden die Inhalte der Gespräche vertraulich behandeln.

Zusätzliche Telefonsprechzeiten können erst nach der Erstellung des endgültigen Stundenplans festgelegt werden. Die Termine werden am Anschlagbrett vor Zimmer 022 ausgehängt und im Internet [www.fosbos-augsburg.de](http://www.fosbos-augsburg.de) veröffentlicht.

### d) Staatliche Schulberatung für den Regierungsbezirk Schwaben

Die zuständige Schulberatungsstelle für unsere Schule ist die

Staatliche Schulberatungsstelle für Schwaben, Hallstr. 9, 86150 Augsburg

Tel.: 0821-509160

Fax.: 0821-5091612

Internet: [www.schulberatung-schwaben.de](http://www.schulberatung-schwaben.de)

E-Mail: [sbschw@as-netz.de](mailto:sbschw@as-netz.de)

*Öffnungszeiten während der Schulzeit:*

Montag - Donnerstag: 8.00 Uhr - 15.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr - 13.00 Uhr

*Öffnungszeiten in den Schulferien:*

Montag - Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr

Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr

## 5. Hinweise zur Hausordnung

### a) **Rauchen:**

Seit 2006 gilt an allen Schulen in Bayern auf dem gesamten Schulgelände ein absolutes Rauchverbot.

Bitte halten Sie sich an dieses Rauchverbot. Sie ersparen sich und Ihren Lehrkräften damit unangenehme Konfrontationen. Alle Lehrkräfte sind dienstlich verpflichtet, auf die Einhaltung des Rauchverbots zu achten.

### b) **Verlassen des Schulgeländes**

Wenn Schüler während der Unterrichtszeit das Schulgelände (z. B. zum Rauchen) verlassen, erlischt der Versicherungsschutz. Nur auf dem direkten Weg zur Schule (vor Unterrichtsbeginn) oder von der Schule nach Hause besteht Versicherungsschutz.

### c) **Aushang weiterer Bestimmungen der Hausordnung im Klassenzimmer:**

Die Hausordnung mit weiteren Sie als Schüler/Schülerin betreffenden Hinweisen wird im Klassenzimmer ausgehängt. Auf Wunsch können Eltern ein Exemplar der Hausordnung bekommen. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an das Sekretariat.

## 6. Parken auf dem Schulparkplatz

### **Vorbemerkung:**

Die Plätze auf unserem Schulparkplatz reichen nicht für alle aus, die mit dem Auto zur Schule kommen. **Nutzen Sie daher auch die Parkmöglichkeiten in der Werner-von-Siemens-Straße, der Von-Richthofen-Straße und der Firnhaberstraße.**

### **Für das Parken auf unserem Schulparkplatz gelten folgende Regeln:**

- Parken darf (nach den ersten beiden Schulwochen eines Schuljahrs) auf dem Schulparkplatz nur, wer sein Auto bis Ende September (= *nach der endgültigen Klasseneinteilung*) online unter [www.fosbosaugsburg.de](http://www.fosbosaugsburg.de) angemeldet hat.  
Bitte melden Sie alle Autos an, mit denen Sie zur Schule kommen. Spätere Anmeldungen, Meldung von Problemen bei der Anmeldung, Anzeige eines Fahrzeugwechsels usw. bitte bei Frau oder Herrn Schlögl, Zi. 011!
- *Bitte beachten Sie:*  
Ab dem 2. Schultag bis zur Ausgabe der Parkberechtigung ist Parken nur vorläufig erlaubt, wenn im Auto deutlich sichtbar ein Blatt mit Angabe Ihrer Klasse liegt.
- Nach der Anmeldung bekommen Sie ca. am 04.10. von der Schule eine Parkberechtigung für den Schülerparkplatz, die Ihren Schülerstatus bestätigt und neben der Autonummer auch die Klasse enthält (Verteilung über das Klassentagebuch oder den Klassenleiter). Diese Parkberechtigung muss beim Austritt aus der Schule mit den Büchern abgegeben werden.
- Die Parkberechtigung muss deutlich sichtbar im Auto liegen, wenn Sie auf unserem Schulparkplatz parken.  
(Wenn Sie die Parkberechtigung vergessen haben oder ausnahmsweise mit einem anderen Auto kommen, parken Sie bitte außerhalb in einer der oben angegebenen Straßen oder geben Sie auf einem Blatt im Auto deutlich sichtbar Ihre Klasse an! Andernfalls werden Sie als unberechtigter Parker angesehen. Wenn Ihre Autonummer auch über den Computer nicht zu identifizieren ist, wird die Polizei eingeschaltet.)
- Bitte halten Sie sich an diese Regeln. Auch Sie sind froh, wenn Sie bei früherem Unterrichtschluss Autofahrer feststellen können, die Ihre Wegfahrt behindern. Durchsagen werden grundsätzlich nicht gemacht.
- Wiederholte Regelverstöße können Ordnungsmaßnahmen (z. B. Verweis, Parkverbot) nach sich ziehen.
- Keinesfalls(!) dürfen Sie als Schüler/in in dem für die Lehrkräfte ausgezeichneten Bereich parken, auch wenn die Schülerparkplätze überfüllt sind. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung hat eine sofortige Ordnungsmaßnahme, z. B. einen Verweis, zur Folge.

## 7. Wichtige Bestimmungen der Schulordnung

Im Folgenden möchte ich Sie auf die wichtigsten Bestimmungen aufmerksam machen, die Sie direkt betreffen und sich evtl. von Bestimmungen der bisher besuchten Schulen deutlich unterscheiden. Die gesamte Schulordnung kann im Sekretariat oder im Internet unter

<http://www.bfn.de/bayernweite-angebote/schulrecht/foboso/>

eingesehen werden.

### a) Bewertungssystem (Punkte) nach § 49 FOBOSO

Wie in der Kollegstufe des Gymnasiums gibt es ein Bewertungssystem mit 15 Punkten. Mit Ausnahme der Note 6 umfasst jede bisherige Notenstufe 3 Punkte. Die Punkte sind den Notenstufen gemäß Art. 52 Abs. 2 BayEUG nach folgendem Schlüssel zugeordnet:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Noten	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6

Die Gesamtbewertung wird in den §§ 51 und 67 FOBOSO geregelt.

In Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben ist die Gewichtung der Schulaufgaben gegenüber den übrigen Leistungen zum Halbjahr und in der Jahresfortgangsnote 2 : 1 (§ 51 FOBOSO).

### b) Probezeit (§ 32 FOBOSO)

Alle Schüler/innen der Vorklassen, die meisten Neueinsteiger (Ausnahme: Abschluss der Vorklasse oder des Vorkurses mit nur Noten 3 und besser) und alle Wiedereinsteiger (erneute Anmeldung an der FOS/BOS nach einer Unterbrechung) unterliegen der Probezeit.

Der Probezeit unterliegen ferner alle Wiederholer/innen, bei denen dies durch die Lehrerkonferenz beschlossen wurde.

Eine Probezeit haben Sie immer, wenn Sie (auch nur kurzzeitig) aus der Schule austreten und dann wieder eintreten, wenn Sie die Ausbildungsrichtung wechseln oder vor dem Eintritt in die 13. Jahrgangsstufe nicht am Seminar teilnehmen.

### c) Einer Nachprüfung nach § 51 Abs. 5 FOBOSO können sich **auf Antrag** unterziehen

Schüler mit Vorrückungserlaubnis, die in einem Fach, das in der 11. Jahrgangsstufe abgeschlossen wurde, die Note 5 oder 6 erzielt haben oder

Schüler die die 11. Jahrgangsstufe wegen einer Note 6 in einem Pflichtfach oder der Note 5 in zwei Pflichtfächern nicht bestanden haben.

### d) Teilnahme an der Abschlussprüfung (§ 63 Abs. 2 FOBOSO)

Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen

- falls kein Jahresfortgangsergebnis festgestellt werden kann,

- wenn die Jahresfortgangsergebnisse (ohne Sport) in mehr als drei Fächern mit 0 - 3 Punkten oder in mehr als einem Fach mit 0 Punkten oder die Seminararbeit mit 0 Punkten bewertet wurden oder

- wenn mehr als fünf Unterrichtstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

### e) mündliche Prüfung (§ 65 FOBOSO)

Die verpflichtende mündliche Gruppenprüfung im Fach Englisch bleibt Bestandteil der Abschlussprüfung.

Ein/e Schüler/in kann sich (neben der Gruppenprüfung Englisch) nur in einem Fach der schriftlichen Abschlussprüfung und nur in einem weiteren mit Note 5 oder 6 (weniger als 4 Punkte) bewerteten Fach freiwillig zur mündlichen Prüfung melden.

In bestimmten Fällen kann die Schule darüber hinaus mündliche Prüfungen anordnen (§ 65 Abs. 3 FOBOSO).

## 8. Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen

Nach einem KMS vom 16.10.2006 können sich Eltern und Schüler/innen im Zweifelsfall im Internet unter [www.br-online.de/news/verkehr/](http://www.br-online.de/news/verkehr/) oder [www.antenne.de](http://www.antenne.de) informieren. Antenne Bayern stellt Informationen zusätzlich unter den Telefonnummern 089/99 277 283 (Hörer-service) 0137 31 25 80 (Studionummer) 089/ 99 2777 0 (Zentrale) zur Verfügung.

## 9. Erwerb der fachgebundenen oder der allgemeinen Hochschulreife

Schülern/Schülerinnen mit guten Ergebnissen in der Fachhochschulreifeprüfung (Schnitt 2,8 und besser) wird der Erwerb der fachgebundenen bzw. der allgemeinen Hochschulreife ermöglicht. Wer eine Hochschulreife anstrebt, muss daher schon in der 11., spätestens aber zu Beginn der 12. Jahrgangsstufe die Weichen dafür stellen, den benötigten Notenschnitt zu erreichen bzw. für eine allgemeine Hochschulreife ggf. eine zweite Fremdsprache einbringen zu können. (Hinweis: Die 2. Fremdsprache erfordert in der 12. Jgst. ggf. eine neue Klassenbildung.)

### **Wichtige Regeln zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (2. Fremdsprache):**

- a) **Die allgemeine Hochschulreife kann erworben werden** (vgl. § 73 Abs. 1 FOBOSO, KMS VII.7-5 S 9611-7-7.50 316 vom 19.10.2005 bzw. das jährlich neu ausgegebenes Merkblatt des KM)
- durch Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Klassen 12 und 13 und mindestens Note 4 in der Jahrgangsstufe 13 (*Angeboten wird in der Regel Französisch*);
  - durch die mit mindestens Note 4 abgelegte Ergänzungsprüfung in einer 2. Fremdsprache,
  - durch versetzungserheblichen Unterricht in einer 2. Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 7 - 10 der allgemeinbildenden Schulen (bzw. im G 8 Jgst. 6-9), wenn in der Jahrgangsstufe 10 (G 8: Jgst. 9) oder höher mindestens die Note 4 erzielt wurde (Realschule nur mit Prüfung); *dem gleichgestellt sind mindestens ausreichende Kenntnisse:*
    - in der 1. Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 5-9,
    - in der Abschlussprüfung in einer 2. Fremdsprache an der Realschule,
    - in der 3. Fremdsprache (Unterricht von Jahrgangsstufe 9-11 im G9 bzw. 8-10 im G8),
  - Ein von der Zeugnisstelle anerkanntes Zeugnis über einen mittleren Schulabschluss in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion kann ebenfalls als Grundlage für die allgemeine Hochschulreife herangezogen werden, wenn im Fach Russisch mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. (Siehe KMS Nr. VII-7-S9300-O-7-13/60 594 vom 08.07.1999)
  - durch weitere Möglichkeiten, die wegen des Einzelfallcharakters hier nicht aufgeführt sind.
  - *Mögliche Fächer in der Ergänzungsprüfung: Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch.* (vgl. Anlage 2 FOBOSO)
- b) **Zur Ergänzungsprüfung der 13. Jgst. wird zugelassen, wer** (vgl. § 73 Abs. 2 FOBOSO)
- sich spätestens bis 1. März bei der besuchten oder zuletzt besuchten Berufsoberschule zur Ergänzungsprüfung angemeldet hat,
  - eine zweckentsprechende Vorbereitung auf die Prüfung glaubhaft macht,
  - gleichzeitig die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebunden Hochschulreife an der Berufsoberschule/Fachoberschule ablegt *oder vorher erfolgreich abgelegt hat*,
  - nicht im laufenden Schuljahr am Wahlpflichtunterricht teilgenommen hat. (Eine gastweise Teilnahme zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung ist möglich. (vgl. § 73 Abs. 4 FOBOSO))

**Bei Fragen zur allgemeinen Hochschulreife wenden Sie sich bitte an Herrn Noack.**

## 10. Rücktritt in die 11. Jahrgangsstufe (12. Klassen FOS)

(§ 33 Abs. 4 FOBOSO) Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler einmal spätestens bis zum 15. Dezember in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule zurücktreten.

## 11. Einladung zur Elternbeiratswahl und zur Klassenelternversammlung

Die Einladung wird separat in den Klassen ausgeteilt.

## **Anhang:**

### **Beratungsangebote staatlichen Schulberatung**

In Fragen der Schullaufbahn, der Studien- und Berufswahl bietet Frau Ulrike Krülle von der Bundesagentur für Arbeit folgende Angebote:

Frau Krülle bietet in der Schulzeit an jedem ersten Donnerstag im Monat von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Beratungszimmer eine **feste Sprechstunde zur Berufsberatung** an, erstmalig am 10.11.2011. Anmeldung per e-mail ([Ulrike.Kruelle@arbeitsagentur.de](mailto:Ulrike.Kruelle@arbeitsagentur.de)) bitte eine Woche vorher.

#### **Weitere Termine:**

- 01.12.2011
- 12.01.2012
- 02.02.2012
- 01.03.2012
- 19.04.2012
- 03.05.2012
- 14.06.2012
- 05.07.2012

Am 08.12.2011 und am 15.12.2011 ab 9.00 Uhr berät Frau Krülle nach Voranmeldung Schüler, die die Probezeit nicht geschafft haben, bzgl. möglicher Alternativen.

### **Beratungsangebote für FOS und BOS-Klassen**

#### **FOS:**

Für alle FOS-Klassen findet in der Zeit vom Dienstag, 11.10.2011 bis Donnerstag, 13.10.2011 eine Informationsveranstaltung der Bundesagentur für Arbeit statt. Genauere Informationen werden noch bekannt gegeben.

#### **BOS:**

Am Dienstag, 20.09.2011 bzw. am Mittwoch, 21.09.2011 findet von 9.00 Uhr – 13.00 Uhr ein allg. Beratungsangebot in den BOS-Klassen statt.

#### **Beraterinnen der Bundesagentur für Arbeit:**

- **Farina Weldert: Sozialwesen**
- **Renate Stemme: Wirtschaft**
- **Susanne Bock: Gestaltung**
- **Ulrike Krülle: Technik**